

Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2008

Nr. 2008/2058

Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Rötzmattweg / Genehmigung / Behandlung der Beschwerde

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Rötzmattweg, Situation 1:500, zur Genehmigung. Der Plan stützt sich vor allem auf die folgenden Unterlagen ab: Landerwerbsplan Rötzmattweg, Situation 1:500, sowie Raumplanungsbericht zum Erschliessungsplan Rötzmattweg vom 29. März 2007.

Die bestehende Rötzmattunterführung stammt aus dem Jahr 1930. Die seitherige allgemeine Verkehrszunahme, die bevorstehenden baulichen und nutzungsmässigen Entwicklungen in den städtischen Gebieten Olten SüdWest, Kleinholz und Bornfeld sowie die künftige Inbetriebnahme der Entlastung Region Olten (ERO) mit der neuen Entlastungsstrasse H5b bewirken, dass die heutige Ausgestaltung des Rötzmattwegs mit der Untertunnelung der Bahngleise inskünftig nicht mehr genügen wird. Vor allem zur Optimierung der Situation für den Langsamverkehr ist deshalb eine wesentliche Verbreiterung der Rötzmattunterführung erforderlich.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 7. Mai 2007 bis zum 6. Juni 2007. Innerhalb der Auflagefrist gingen insgesamt 11 Einsprachen ein, unter anderem eine von Nazmi und Sonja Buchs, Unterfeldweg 21, 4617 Gunzgen, v.d. Daniel Bitterli, Rechtsanwalt, Dornacherstrasse 26, Postfach, 4603 Olten. Diese Einsprache wies der Stadtrat Olten am 15. Oktober 2007 im Wesentlichen ab. Gleichzeitig beschloss er, den Erschliessungsplan Rötzmattweg und den Landerwerbsplan mit einer geringfügigen Änderung.

Gegen diesen Beschluss reichten Nazmi und Sonja Buchs, nun vertreten durch Dr. Urs Hofmann, Rechtsanwalt und Notar, Pelzgasse 15, Postfach, 5001 Aarau, am 5. November 2007 beim Regierungsrat Beschwerde ein mit den folgenden Rechtsbegehren:

“1. *Es sei festzustellen, dass der Stadtrat Olten nicht legitimiert war und ist, den angefochtenen Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Rötzmattweg ... sowie den Landerwerbsplan Rötzmattweg ... aufzulegen, womit auch der Einspracheentscheid ... vollumfänglich aufzuheben ist.*

2.1 *Der Erschliessungsplan ... sowie der Landerwerbsplan ... seien nicht zu genehmigen.*

2.2 *Eventuell: Die Einwohnergemeinde Olten sei zu verpflichten, den Einsprechern einen angemessenen Realersatz zu leisten.*

- 2.3 *Subeventuell: Die Einwohnergemeinde Olten sei zu verpflichten, die ganze Liegenschaft der Beschwerdeführer zum vollen Verkehrswert, inklusive des darin betriebenen Geschäftes zu übernehmen.*
- 2.4 *Subsubeventuell: Die Einwohnergemeinde Olten sei zu verpflichten, den Beschwerdeführern den Minderwert der Liegenschaft und des darin betriebenen Geschäftes vollumfänglich zu ersetzen.*
3. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Einwohnergemeinde Olten.”*

Am 7. Januar 2008 reichten die Beschwerdeführer die ergänzende Beschwerdebegründung nach.

Der Stadtrat der Einwohnergemeinde Olten beantragte in seiner Vernehmlassung vom 21. Februar 2008 die Abweisung der Beschwerde, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführer.

Am 2. Juli 2008 führte das instruierende Bau- und Justizdepartement einen Augenschein mit Parteibefragung durch.

Nachdem die Vergleichsverhandlungen zwischen den Parteien nicht zu einer gütlichen Erledigung geführt hatten, muss nun über die Beschwerde entschieden werden.

Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Im Hinblick auf die Beurteilung des vorliegenden Erschliessungsplanes auf dessen Recht- und Zweckmässigkeit und der Beschwerdebegehren gilt es, das Folgende voranzustellen:

Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ist die Ortsplanung, zu welcher auch der Erlass von Erschliessungsplänen zählt, Sache der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und solche, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewisse Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Mit anderen Worten: es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.2 Behandlung der Beschwerde

2.2.1 Formelles

a. Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der an den Perimeter des Erschliessungsplans Rötzmattweg grenzenden Parzelle GB Olten Nr. 3953 mit dem Gebäude Stationsstrasse Nr. 39 und als solche von der vorliegenden Planung betroffen. Sie sind vom angefochtenen Entscheid der Vorinstanz berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG; BGS 124.11) zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb vorbehaltlich der nachfolgenden Erwägungen einzutreten.

b. Im Zusammenhang mit dem Beweisantrag der Beschwerdeführer auf Akteneinsicht wurde auch die Herausgabe eines Rechtsgutachtens von Prof. Dr. iur. Georg Müller, Erlinsbach, verlangt. Der Stadtrat Olten widersetzte sich diesem Begehren.

Das fragliche Gutachten datiert vom 31. Januar 2007. Es wurde von der Vorinstanz zur Klärung der damals zwischen dem Kanton und der Stadt Olten umstrittenen Frage der Finanzierung der Rötzmattunterführung in Auftrag gegeben. Es sollte allein der rechtlichen Instrumentalisierung des Stadtrats dienen. So gelangte denn auch der Kanton erst aufgrund des Beweisantrags der Beschwerdeführer in den Besitz dieses Gutachtens.

Es ist mithin ein verwaltungsinternes Dokument, welches nicht zu den Verfahrensakten im Beschwerdeverfahren des Ehepaars Buchs gehört, bezüglich derer den Parteien gemäss § 24 VRG das Recht zur Einsichtnahme zusteht. Das Öffentlichkeitsprinzip nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG; BGS 114.1) wiederum gilt nicht für amtliche Dokumente von hängigen verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren (§ 2 Abs. 2 lit. b InfoDG), d.h. für Dokumente, welche in solchen Verfahren – ob erfolgreich oder nicht – angerufen werden. Mit prozessleitender Verfügung vom 28. Februar 2008 wurde deshalb der Antrag auf Herausgabe des Gutachtens von Prof. Dr. iur. Georg Müller abgewiesen.

Schliesslich ist auf die Frage der Zuständigkeit zur Erschliessungsplanung, in deren Zusammenhang der obige Beweisantrag gestellt wurde, in diesem Verfahren ohnehin nicht einzutreten (vgl. lit. d hienach).

c. Die Beschwerdeführer stellten die weiteren Beweisanträge, es seien Gutachten „zur Frage des funktionalen Zusammenhangs der geplanten Erweiterung der Rötzmattunterführung für die ERO und zur Frage der Notwendigkeit des geplanten Unterführungsbauwerks“, „betreffend Notwendigkeit einer dritten Spur in der Unterführung Rötzmatt“, zum Nachweis, „dass in den Auswirkungen auf das Privateigentum Dritter wesentlich schonendere Varianten als das aufgelegte Projekt möglich wären“ und „zur Höhe der den Beschwerdeführern durch die in Aussicht genommene Enteignung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile“ einzuholen.

Zum Einen sollen mit den beantragten Gutachten Umstände bewiesen werden, die bereits rechtskräftig entschieden worden sind (Perimeter der ERO, vgl. unten lit. d). Zum Andern betreffen sie Fragen der Zweckmässigkeit und der Verhältnismässigkeit der Planung, deren Beantwortung gerade in den eigentlichen Aufgabenbereich des Regierungsrats im Rahmen von Beschwerde- und Genehmigungsverfahren zu Nutzungsplänen fällt. Die Sachlage ist vorliegend mit Urkunden, Augenschein und Parteibefragung hinreichend geklärt, und es lie-

gen keine ausserordentlichen Verhältnisse vor. Von der Einholung der beantragten Gutachten ist somit abzusehen.

d. Die Beschwerdeführer verlangten in der vorliegenden Beschwerde, es sei festzustellen, dass der Stadtrat Olten nicht zuständig war und ist, das Verfahren zum Erlass des Erschliessungsplans sowie des Landerwerbsplans Rötzmattweg durchzuführen. Diese Aufgabe würde dem Kanton obliegen.

Dieses Begehren brachten Nazmi und Sonja Buchs im Einspracheverfahren vor dem Stadtrat Olten nicht vor. Der Kreis der Rechtsbegehren darf in einem Rechtsmittelverfahren nur gleich bleiben oder bei den oberen Instanzen enger werden. Es dürfen jedoch keine zusätzlichen Begehren neu hinzukommen. Hinsichtlich solcher Begehren gibt es nämlich keine vorinstanzlichen Entscheide, die von den Rechtsmittelinstanzen zu überprüfen wären. Auf das entsprechende Begehren der Beschwerdeführer ist schon aus diesem Grund nicht einzutreten.

Dies ist aber auch wegen der Tatsache der Fall, dass über die Frage der zuständigen Planungsbehörde bereits rechtskräftig entschieden wurde, die Angelegenheit also eine res iudicata ist. Mit dem Beschluss zum Gesamtprojekt „Entlastung Region Olten (ERO)“ vom 8. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/15) wurde nämlich auch der kantonale Planungssperimeter festgelegt. Damit ergibt sich zwingend die kommunale Zuständigkeit für die Anschlussbauwerke ausserhalb dieses Perimeters. Wer mit dieser Abgrenzung nicht einverstanden war, war gehalten, dies im Einspracheverfahren zur kantonalen Nutzungsplanung ERO geltend zu machen. Die entsprechende Säumnis kann jetzt nicht mehr nachgeholt werden.

Im Unterschied zu anderen kommunalen Nutzungsplänen in Wangen b.O. und Olten war der Erschliessungsplan Rötzmattweg sogar nicht einmal mit der ERO koordiniert zu genehmigen, sondern ausdrücklich separat zu behandeln, weil dieser Plan kein Zusammentreffen öffentlicher Werke des Kantons und einer Gemeinde in Form von Unterführungen oder Überführungen beinhaltet (RRB Nr. 2008/15 vom 8. Januar 2008, Ziffer 7.3, S. 81 f.). Im Gegensatz zu anderen – trotzdem noch kommunalen – Erschliessungsplänen im Bereich der ERO weist die Planung Rötzmattweg also nicht einmal Überschneidungen in der Vertikalen mit der kantonalen Planung auf.

Im Übrigen machte die Stadt Olten mit der vorliegenden Planung vom kommunalen Ermessen auch rechtmässig Gebrauch (vgl. insbesondere die städtebaulichen Ausführungen unter Ziffer 2.2.2). Entgegen der vorgelegten Variante hätte der Kanton möglicherweise sogar eine „bewusste Einengung“ bei der Rötzmattunterführung favorisiert (Brief Bau- und Justizdepartement an Stadtpräsidium Olten vom 10. August 2006). Schliesslich lassen die Beschwerdeführer selbst an der Ernsthaftigkeit ihrer Forderung nach kantonalen Planungshoheit zweifeln, wenn sie ausführen (Beschwerde vom 5. November 2007, S. 7): „Für eine zweckmässige Anbindung an die im Rahmen des Projekts „Entlastung Region Olten (ERO)“ geplante Umfahrungsstrasse ist ein Neubau der Rötzmattunterführung nicht erforderlich.“

e. Soweit Nazmi und Sonja Buchs die Nichtgenehmigung des Landerwerbsplans Rötzmattweg beantragten, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Es handelt sich dabei nicht um einen Nutzungsplan nach § 14 PBG, der vom Regierungsrat zu genehmigen ist

und bei diesem mit Beschwerde angefochten werden kann. Ein Landerwerbsplan dient hier lediglich der Information über das Ausmass einer auf die Planung folgenden allfälligen Enteignung. Er ist im Nutzungsplanverfahren deshalb weder mit Einsprache noch Beschwerde selbständig anfechtbar.

f. Die Beschwerdeführer forderten für den Fall der Realisierung des Erschliessungsplans Rötzmattweg, dass die Einwohnergemeinde Olten zu Realersatz, zur Übernahme oder zu vollem Ersatz des Minderwerts ihrer Liegenschaft inklusive ihres Geschäftsbetriebs zu verpflichten sei (Eventualbegehren 2.2–2.4). Auf diese Begehren ist nicht einzutreten. Sollten die zur Realisierung des Erschliessungsplans erforderlichen Rechte mangels gütlicher Verständigung nicht erworben werden können, muss dies über die Enteignung erreicht werden (§§ 228 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG ZGB; BGS 211.1). Über die Form und Höhe der Enteignungsentschädigung hat nicht der Regierungsrat sondern die Kantonale Schätzungskommission zu entscheiden (§ 59 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation, GO; BGS 125.12). Zudem hat der Stadtrat von Olten am 15. Oktober 2007 den Antrag der damaligen Einsprecher auf vollumfänglichen Ersatz des Minderwerts gutgeheissen (Ziffer 2 des Dispositivs), sodass Nazmi und Sonja Buchs insoweit vom Entscheid der Vorinstanz gar nicht beschwert sind (Rechtsbegehren 2.4).

2.2.2 Materielles

Die Beschwerdeführer stellten das Rechtsbegehren, es sei der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Rötzmattweg nicht zu genehmigen.

Die bestehende Rötzmattunterführung weist auf einer Breite von ca. 9 m zwei Fahrspuren und zwei Trottoirs auf. Sie wird mit etwa 4'000 Fahrzeugen pro Tag belastet. Gemäss dem Verkehrsmodell 2006 prognostizieren die Verkehrsingenieure bis ins Jahr 2023 eine Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf dem Rötzmattweg auf täglich rund 13'000 Fahrzeuge. Der umstrittene Erschliessungsplan sieht eine Verbreiterung der Unterführung auf rund 18 m mit drei Fahrbahnen, zwei Radstreifen, zwei Trottoirs und einer Insel vor. Weiter sind Anpassungen des Rötzmattwegs auf den beiden Zufahrten zur Unterführung vorgesehen.

Das vorliegende Projekt beansprucht gemäss Landerwerbsplan vom Grundstück GB Olten Nr. 3953 definitiv eine Fläche von 90 m² sowie vorübergehend eine solche von 240 m² und erfordert einen teilweisen Abbruch des Gebäudes Stationsstrasse Nr. 39. Die Beschwerdeführer bestreiten im Wesentlichen die Verhältnismässigkeit der Erschliessungsplanung Rötzmattweg.

Die Vorinstanz entschied sich mit dem vorliegenden Erschliessungsplan auf eine Lösung mit drei statt zwei Fahrspuren im Bereich der Unterführung. Dadurch könne das Risiko von unzumutbaren Staukolonnen in Richtung Innenstadt vermieden werden. Diese ca. 3 m breitere Variante wurde von den Verkehrsingenieuren zwar nur aufgrund von früher prognostizierten, höheren Verkehrsaufkommen als zwingend bezeichnet. Für den Stadtrat drängte sich die breitere Strasse aber insbesondere wegen der erwarteten „Lebensdauer“ der neuen Unterführung von 70 bis 100 Jahren (gegenüber dem Zeithorizont der Prognose bis ins Jahr 2023) sowie aufgrund der verhältnismässig geringen Mehrkosten auf.

Daneben wird die geplante Unterführung von der Vorinstanz auch städtebaulich gewürdigt (Raumplanungsbericht vom 29. März 2007, S. 3 f.): „Das Projekt basiert auf der Idee des durchfliessenden Stadtraumes. Mit der räumlich grosszügigen, stützenfreien Unterführung wird diese Idee konsequent durchgesetzt. ... Dadurch wird eindrücklich präsentiert, dass mit der gewählten konsequenten architektonischen Sprache eine optimale Ausgangslage für eine städtebauliche Weiterentwicklung im Gebiet Rötzmatt / Schützenmatt geschaffen wird. ... Insgesamt bietet das Projekt eine optimale Antwort auf die spezielle städtebauliche Situation unter Einbezug der Stadtentwicklung auf den Gebieten Olten SüdWest und Rötzmatt / Schützenmatt und überzeugt in seiner bis ins Detail konsequent angewandten Architektursprache. Das Projekt bildet eine würdige Torsituation zur Oltnen Innenstadt.“

Die Beschwerdeführer äusserten den Wunsch nach einer Verschiebung der gesamten Unterführung in südöstlicher Richtung, womit das Eigentum von Nazmi und Sonja Buchs weniger tangiert würde. Diesem Ansinnen widersetzt sich der Stadtrat mit dem Argument, dass nur mit der aufgelegten Erschliessungsvariante eine möglichst gradlinige Führung des Rötzmattwegs erreicht werde. Eine später allenfalls notwendige Verbreiterung des Rötzmattwegs südwestlich der Unterführung im Zusammenhang mit der Planung Olten SüdWest müsse ebenfalls auf der Nordwestseite erfolgen.

Diese Begründungen der vorliegenden Erschliessungsplanung durch die Einwohnergemeinde der Stadt Olten sind nachvollziehbar. Sie vermögen die öffentlichen Interessen an der gewählten Lösung insgesamt überzeugend darzulegen.

Das vom Erschliessungsplan Rötzmattweg betroffene Grundstück GB Olten Nr. 3953 der Beschwerdeführer stösst beinahe rechtwinklig mit der Schmalseite an den Rötzmattweg an. Es ist ca. 20 m breit und 80 m lang. Die von der Stadt Olten gemäss Landerwerbsplan definitiv beanspruchten 90 m² machen weniger als 6 % der Grundstücksfläche aus. Das Gebäude Stationsstrasse Nr. 39 misst rund 7 m x 78 m. Es dient den Beschwerdeführern und diversen Mietern im Wesentlichen als Lagergebäude und Garage. Gegen den Rötzmattweg hin ist das im Übrigen eingeschossige Gebäude auf einer Länge von ca. 28 m unterkellert. Durch die Realisierung des umstrittenen Erschliessungsplans müsste das Gebäude im südöstlichsten Teil voraussichtlich auf einer Länge von 6.40 m abgebrochen werden. Davon sind nur Lagerflächen, jedoch nicht der in nordwestlicher Richtung anschliessende, aufwändiger eingerichtete Getränkekühlraum von Nazmi und Sonja Buchs betroffen.

Die mit dem Erschliessungsplan Rötzmattweg verbundenen Eingriffe ins Eigentum der Beschwerdeführer haben aufgrund der beschriebenen Umstände gegenüber den gewichtigeren öffentlichen Interessen zurückzutreten. Die auf viele Jahrzehnte ausgerichtete Planung erweist sich als verhältnismässig. Die Auswirkungen sind den Beschwerdeführern zumutbar. Da im Übrigen auch keine weiteren Argumente vorgetragen wurden, welche dem Projekt entgegenstünden, ist die Beschwerde abzuweisen.

2.2.3 Kosten

Bei diesem Ergebnis sind die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr), welche auf Fr. 1'500.00 festzusetzen sind, in Anwendung der §§ 37 Abs. 2 i.V.m. 77 VRG und 101 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO; BGS 221.1) den Beschwerdeführern zur Bezahlung aufzuerlegen. Die Kosten sind mit dem in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss zu verrechnen.

Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen (§ 39 VRG). Es liegen keine Gründe vor, hier von dieser Regel abzuweichen. Der Antrag der Vorinstanz auf Entrichtung einer Parteientschädigung ist deshalb abzuweisen.

2.3 Prüfung von Amtes wegen

Weder formell noch materiell sind von Amtes wegen weitere Bemerkungen anzubringen. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Rötzmattweg erweist sich als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Er ist deshalb zu genehmigen.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 und die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 1'523.00, zu bezahlen.

3. Beschluss

3.1 Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Rötzmattweg wird genehmigt.

3.2 Die Beschwerde von Nazmi und Sonja Buchs, Unterfeldweg 21, 4617 Gunzgen, v.d. Dr. Urs Hofmann, Rechtsanwalt und Notar, Pelzgasse 15, Postfach, 5001 Aarau, wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

Die Verfahrenskosten (inklusive Entscheidgebühr) werden auf Fr. 1'500.00 festgesetzt und sind von den Beschwerdeführern zu bezahlen. Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

Der Antrag der Einwohnergemeinde der Stadt Olten auf Entrichtung einer Parteient-schädigung wird abgewiesen.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie die Publikationskosten von Fr. 23.00, total Fr. 1'523.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird gebeten, dem Amt für Verkehr und Tiefbau bis zum 31. Januar 2009 vier bereinigte Exemplare des Erschliessungsplans (Strassen- und Baulinienplan) Rötzmattweg zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Gemeinde (Stadtpräsident, Stadtschreiber) zu versehen.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

[Handwritten signature]

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4603 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'523.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111129

Kostenrechnung

Dr. Urs Hofmann, Rechtsanwalt, Pelzgasse 15, 5001 Aarau

(i.S. Nazmi und Sonja Buchs, Unterfeldweg 21, 4617 Gunzgen)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'500.00	(Fr. 1'500.00 von Kto. 119101 auf KA 431000/A 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidegebühr):	Fr.	1'500.00	

Fr. 0.00

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2007/162)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (Bi/Ci) (3), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Finanzen, (2) **zum Umbuchen**

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Stadtrat Olten, Rechtsdienst, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten, mit 1 gen. Plan (später), (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Stadt Olten, Direktion Tiefbau, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Dr. Urs Hofmann, Rechtsanwalt und Notar, Pelzgasse 15, Postfach, 5001 Aarau **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.H. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Erschliessungsplan [Strassen- und Baulinienplan] Rötzmattweg)